

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 13

9. Februar 2016

Seite 1 von 4

Inhalt

- Zugangsordnung
für den Bachelorstudiengang
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement DUAL
(Landscaping and Green Space Management DUAL)
des Fachbereichs V
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 08.02.2016



**Zugangsordnung
für den Bachelorstudiengang
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement DUAL
(Landscaping and Green Space Management DUAL)
des Fachbereichs V
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 08.02.2016

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch das 13. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 01.12.2015 (GVBl. S. 442), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 08.02.2016 die nachfolgende Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement DUAL (Landscaping and Green Space Management DUAL) des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 21.01.2016 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 10.02.2016 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Zugangsordnung.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Geltung der Zulassungsordnung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG.....	3
§ 5 Vorgeschriebenes Vorpraktikum.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4



Zugangsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement DUAL, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

§ 2 Geltung der Zulassungsordnung

Die Bestimmungen der Zulassungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt am kooperierenden Oberstufenzentrum Agrarwirtschaft (Peter-Lenné-Schule) mit den entsprechenden Modulen erfolgreich abgeschlossen wurde. Dazu müssen alle Module des 1. - 2. Ausbildungsjahres erfolgreich abgelegt sein. Die Berufsschule muss erfolgreich besucht (Abschlusszeugnis) und die Berufsabschlussprüfung bestanden sein.
- (2) Der Zugang setzt weiterhin den Nachweis eines in Hinsicht auf diesen Studiengang geeigneten Studienplatzes in einem kooperierenden Unternehmen für die Dauer des Studiums voraus (Abschluss eines Kooperationsvertrags und eines Ausbildungsvertrags mit dem Unternehmen). Als kooperierendes Unternehmen sind ausschließlich Ausbildungsbetriebe im Garten- und Landschaftsbau geeignet.

§ 4 Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

- (1) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine Immatrikulation nach § 11 BerlHG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch das 13. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 1.12.2015 (GVBl. S. 442), anzuerkennen:
 - Ausbildungen aus dem Berufsfeld Agrarwirtschaft
- (2) Über eine Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Abstimmung mit der Koordinierenden Kommission.



§ 5 Vorgeschriebenes Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum entfällt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Berlin, den 08.02.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin